



Auftraggeber: OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH

Projekt: Windenergieanlage am Standort Podelzig

FFH-Vorprüfung „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306)

Projektnummer: 118003189

Autor  
Johan von Karstedt  
Wiebke Wolf  
Telefon  
-  
Mobil  
0174 1699891  
E-Mail  
wiebke.wolf@afry.com

Datum  
27.04.2022

Projekt-Nr.  
118000807

Auftraggeber  
OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH

## Windenergieanlage am Standort Podelzig

### FFH-Vorprüfung «Oderhänge Mallnow» (DE 3552-306)

AFRY Deutschland GmbH

*i. A. Wolf*  
i. A. Wiebke Wolf

*i. A. Johan von Karstedt*  
i. A. Johan von Karstedt

## Inhaltsverzeichnis

FFH-Vorprüfung „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306) .....	0
Windenergieanlage am Standort Podelzig .....	1
1    Einleitung .....	5
1.1    Anlass und Aufgabenstellung .....	5
1.2    Rechtliche Grundlagen .....	5
1.3    Methodisches Vorgehen .....	6
1.4    Datengrundlagen .....	6
2    Beschreibung des Projektes .....	7
2.1    Wirkfaktoren .....	7
2.2    Baubedingte Wirkungen .....	7
2.3    Anlagebedingte Wirkungen .....	8
2.4    Betriebsbedingte Wirkungen .....	8
2.5    Gebietsübersicht .....	9
3    FFH-Vorprüfung „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306).....	10
3.1    Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes.....	10
3.1.1    Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)10	
3.1.2    Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) .....	10
3.1.3    Sonstige, im Standarddatenbogen genannte bedeutende Arten .....	11
3.1.4    Erhaltungsziele .....	11
3.2    Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile .....	12
3.2.1    Auswirkungen auf Erhaltungsziele .....	12
3.2.2    Maßgebliche Bestandteile .....	13
3.3    Summationswirkung .....	13
3.4    Fazit .....	13
4    Quellenverzeichnis.....	14

## Abbildungen

Abbildung 1: Übersichtabbildung, rot = Projekt ..... 9

## Tabellen

Tabelle 1: FFH-LRT im FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“ ..... 10

Tabelle 2: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 10

## Zusammenfassung

Für das FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“ können aufgrund der überschlägig ermittelten Wirkfaktoren des geplanten Projektes Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306) ausgeschlossen werden.

Unter Vorbehalt der Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ist eine eingehende Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“ nicht erforderlich.

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH plant die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) südwestlich der Ortslage Podelzig im Windeignungsgebiet Lebus – Mallnow – Podelzig.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sind Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH- oder Vogelschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.

Da die geplante WEA in ca. 353 m Entfernung an das nordwestlich gelegene FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306) grenzt, ist eine FFH-Vorprüfung für das Gebiet erforderlich. In dieser ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Projektes erhebliche Beeinträchtigungen oder wenn Beeinträchtigungen vorliegen mit kumulativen Projekten erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes offensichtlich auszuschließen sind. Wenn kein offensichtlicher Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auf der Grundlage vorhandener Informationen möglich ist, ist die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung festzustellen.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten wurde aufgrund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutzrichtlinie (VRL) ausgewiesenen Vogelschutzgebieten (Special Protected Areas - SPA) sowie den Fauna-Flora-Habitate (FFH)-Gebieten, welche die Lebensraumtypen des Anhanges I sowie die Habitate und Populationen der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie umfassen.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Der Nationalstaat muss Maßnahmen ergreifen, die einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume (Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-RL) und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (gem. Anhang II FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (Art. 2 FFH-RL).

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen, oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (FFH-Verträglichkeitsprüfung, § 34 BNatSchG).

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist zu prüfen, ob durch das Projekt oder unter Berücksichtigung kumulativer Projekte erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind. Hierbei ist noch keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wenn kein offensichtlicher Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung erbracht werden kann, ist die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung festzustellen.

### 1.3 Methodisches Vorgehen

In Brandenburg wird die Unterschutzstellung und Erhaltung des Netzes Natura 2000 über die § 14 bis 16a BbgNatSchG (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) geregelt. Im Bundesland erfolgt die einheitliche Verwaltungspraxis bei der Durchführung der Verträglichkeitsprüfung mit dem Erlass „FFH-Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Brandenburg zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz in Brandenburg. Er ist insbesondere für die Verwaltungen zur Verträglichkeitsprüfung nach „FFH-Richtlinie“ vom 24. Juni 2000 verbindlich. Dieser Erlass wird aufgrund neuer Rechtsprechungen und gesetzlicher Regelungen aktuell überarbeitet.

Für die Erarbeitung der vorliegenden Unterlage wurden folgende Verwaltungsvorschriften und Handlungsempfehlungen berücksichtigt:

- Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie (MLUR 2000),
- Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ LANA (o. J.),
- Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Die wesentlichen Arbeitsschritte lassen sich nach der LANA (o. J.) wie folgt gliedern:

- Beschreibung des Projektes
- überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren
- Darlegung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes und der dafür maßgeblichen Bestandteile
- überschlägige Beurteilung, ob projektbedingt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder den dafür maßgeblichen Bestandteilen eintreten kann

### 1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen dienen öffentlich zugängliche Bestandsdaten und Datensätze zum FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306).

Für die Erarbeitung der vorliegenden FFH-Gebiets-Vorprüfung sind folgende Verwaltungsvorschriften und Handlungsempfehlungen berücksichtigt worden:

- Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 3552-306 „Oderhänge Mallnow“ (Stand Mai 2013)
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oderhänge Mallnow“ vom 18. April 2003
- Gebietsbeschreibung gemäß „Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete“ (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Stand: Juni 2020)
- Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info, <http://ffh-vp-info.de>), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 24.09.2020)
- Naturschutzfachdaten des LANDESAMTS FÜR UMWELT BRANDENBURG (<https://osiris.aed-synergis.de/>)

## 2 Beschreibung des Projektes

Vorgesehen ist die Errichtung einer WEA des Typs Nordex N 149 5.X mit einer Nennleistung von 5,7 MW. Die Gesamthöhe der Anlage beträgt 238,6 m mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 149,1 m. Die geplante WEA befindet sich 360 m außerhalb der amtlich festgesetzten FFH-Gebietsgrenze.

Es werden Zufahrtswege mit einer Breite von 4,50 m in Schotterbefestigung zu den WEA angelegt, die dauerhaft bestehen bleiben.

Nördlich des Turms der WEA wird dauerhaft eine Fläche in ungebundener Bauweise erstellt, die während der Bauzeit zur Aufstellung des Krans genutzt wird.

Weitere technische Details sind den technischen Erläuterungen der Genehmigungsunterlage (UVP-Bericht mit integriertem LBP) zu entnehmen.

### 2.1 Wirkfaktoren

Die möglichen Projektwirkungen werden im Folgenden gegliedert in Bau- Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen. Der Wirkraum ergibt sich i. d. R. durch das Baufeld, die Anlage oder durch Immissionen bzw. optische Reize durch den Betrieb.

### 2.2 Baubedingte Wirkungen

<b>Baubedingte Wirkfaktoren</b>
<b>1-1 Direkter Flächenentzug – Überbauung / Flächenversiegelung</b> Betroffenheit: Vegetations-/ Biotopstrukturen (angrenzende Waldbestände sowie niedrigwüchsige Ruderalvegetation trockener Standorte), die baubedingt beseitigt werden. Wirkraum: Baufeld
<b>3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes</b> Betroffenheit: Für Arten mit sehr spezifischen Standortansprüchen wird durch die Veränderung des Bodens die Eignung des Lebensraums ggf. dauerhaft zerstört, z. B. kann dies durch Bodenverdichtung verursacht werden. Wirkraum: Baufeld
<b>4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität</b> Betroffenheit: Das Entfernen besetzter Quartiere oder Nester, das Offenlassen von Baugruben oder Erdarbeiten in Lebensräumen nicht ausreichend flüchtender Tiere kann zur Tötung bei der Baufeldfreimachung führen. Wirkraum: Baufeld, im Ausnahmefall Fluchtdistanz der Arten
<b>5-1 Akustische Reize (Schall)</b> Betroffenheit: charakteristische Arten, die gegenüber Baulärm empfindlich sind Wirkraum: Einzelfall
<b>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</b> Betroffenheit: Störungen durch menschliche Anwesenheit und Aktivitäten (Bautätigkeiten); Infolge des Entfernens von schützenden Gehölzen können optische Reizauslöser (z. B. menschliche Anwesenheit) relevant werden. Auch das bauzeitliche Vertreiben von Elterntieren bei der Jungenaufzucht kann das Tötungsrisiko der Jungtiere signifikant erhöhen Wirkraum: Einzelfall



## 2.3 Anlagebedingte Wirkungen

<b>Baubedingte Wirkfaktoren</b>
<b>1-1 Direkter Flächenentzug – Überbauung / Flächenversiegelung</b>
Betroffenheit: Durch die Bauwerke und die Zuwegung wird Lebensraum vollständig oder teilweise versiegelt. Wirkraum: Bauwerke und Zuwegung
<b>2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen</b>
Betroffenheit: Die Anlage von Vegetationsbeständen kann die Eignung von Lebensräumen für Arten mit sehr spezifischen Lebensraumsansprüchen mindern. Dies kann z. B. durch das Pflanzen von Gehölzbeständen in der Offenfeldflur der Fall sein. Wirkraum: Einzelfall
<b>3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes</b>
Betroffenheit: Für Arten mit sehr spezifischen Standortansprüchen wird durch die Veränderung des Bodens die Eignung des Lebensraums ggf. dauerhaft zerstört. verursacht z. B. durch Bodenauf- oder -abtrag Wirkraum: Einzelfall
<b>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</b>
Betroffenheit: Eine Meidung der WEA tritt bei einzelnen Arten auf, es handelt sich dann jedoch i. d. R. um sehr kleine Räume an der WEA oder um Kombinationen aus optischen und akustischen Reizen. Optische Reize sind für die meisten Arten nicht relevant. Wirkraum: Einzelfall

## 2.4 Betriebsbedingte Wirkungen

<b>Baubedingte Wirkfaktoren</b>
<b>4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität</b>
Betroffenheit: Für einige Vogelarten und Fledermausarten ist eine signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Rotorblättern festzustellen, bei Fledermäusen ist zudem ein Barotrauma nicht auszuschließen.
<b>5-1 Akustische Reize (Schall)</b>
Betroffenheit: Eine akustische Störung ist bei Arten, die eine spezifische Schallempfindlichkeit aufweisen möglich, angeführt wird diesbezüglich z .B. der Wachtelkönig, der Ziegenmelker, die Große Rohrdommel und die Zwergdommel (LUNG MV 2016). Wirkraum: Einzelfall
<b>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</b>
Betroffenheit: Die anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen sind nicht zu differenzieren. Wirkraum: Einzelfall
<b>5-3 Licht</b>
Betroffenheit: Da die geplante WEA eine Gefahr für tieffliegende Luftfahrzeuge darstellt ist aus Flugsicherheitsgründen eine Befeuerng notwendig. Dies erfolgt in der Regel durch rot blinkende Lampen, diese kann bei ungünstiger Witterung eine anlockende Wirkung auf Zugvögel haben. Durch das EEG ist eine Ausstattung mit einer bedarfsgesteuerten Nacht-kennzeichnung (BNK) ab dem 1. Juli 2020 verpflichtend. BNK-Systeme aktivieren bzw. deaktivieren die Befeuerng in Abhängigkeit von der Anwesenheit von Luftfahrzeugen in der Nähe von WEA. Hierdurch wird die Lichtemission deutlich reduziert, so dass die anlockende Wirkung auf Zugvögel vernachlässigt werden kann. Eine Beleuchtung des Eingangs zu den WEA kann Fledermäuse anlocken. Wirkraum: Einzelfall

## 2.5 Gebietsübersicht

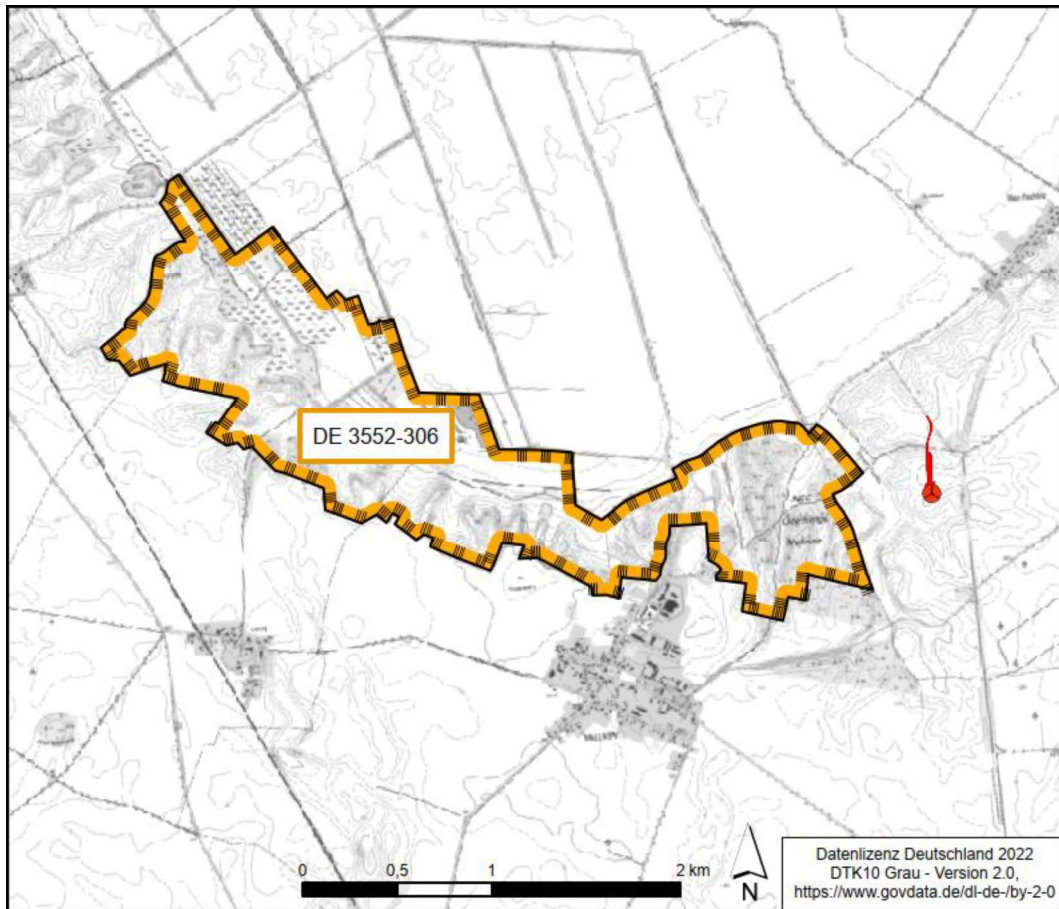


Abbildung 1: Übersichtabbildung, rot = Projekt

Der geplante Windpark Podelzig 1 befindet sich im südöstlichen Teil des Landkreises Märkisch-Oderland im Bundesland Brandenburg an der Grenze der Gemeinden Podelzig, Mallnow und Lebus. Die Anlage ist in der Gemarkung Podelzig geplant. Die Lage der WEA ist in Abbildung 1 dargestellt. Rd. 500 m südlich werden 6 weitere WEA durch einen anderen Projektierer geplant. Etwa 700 m südöstlich der geplanten WEA besteht bereits ein Windpark mit 15 Anlagen. In ca. 2.500 m Entfernung südwestlich der geplanten WEA, stehen entlang des Schönfließener Weges 9 WEA.

Die geplante WEA liegt in der Landschaftseinheit „79400 Land Lebus“. Es handelt sich um eine flachwellige, überwiegend ackergeprägte, offene Kulturlandschaft, die sich zwischen dem Oderbruch und der Fürstenwalder Spreetalniederung erstreckt (BfN 2012). Westlich grenzt jedoch ein reichstrukturierter Landschaftsraum mit viel Gehölzen, Wald, Ruderalflächen und Grünland an. Dieser Bereich ist überwiegend durch das Naturschutzgebiet „Oderhänge Mallnow“ geschützt.

Das FFH-Gebiet mit einer Fläche von 305 ha ist geprägt vom markantem Steilabfall zum Odertal mit kontinentalen Trockenrasen (36 %), feuchten und mesophilen Grünland (10 %) sowie anderem Ackerland (26 %, MLUL 2013).

### 3 FFH-Vorprüfung „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306)

#### 3.1 Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes

##### 3.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)

Gemäß Standard-Datenbogen kommen im Schutzgebiet die in Tabelle 1 aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor.

Tabelle 1: FFH-LRT im FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“

A = hervorragend, B = gut; C = mittel – schlecht, D = nicht signifikante Präsenz

Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
6120	Subkontinentale basenreiche Sandrasen	17	A	C	B	B
6210*	Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (mit orchideenreichen Beständen, prioritärer LRT)	25	A	C	A	A
6240	Steppenrasen	52	A	B	A	A
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	3	C	C	C	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	8	C	C	C	C
7230	Kalkreiche Niedermoore	2	B	C	C	C
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	3	B	C	C	C
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	6	B	C	B	B

##### 3.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)

Gemäß Standard-Datenbogen kommen im Schutzgebiet die in Tabelle 2 aufgeführten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor.

Tabelle 2: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG im FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“

A = hervorragend, B = gut; C = mittel – schlecht, D = nicht signifikante Präsenz

Code	Bezeichnung	Populationsgröße	Population	Erhaltungszustand	Isolierung	Gesamtbeurteilung
1355	<i>Lutra lutra</i> (Fischotter)	0	C	C	C	C
1060	<i>Lycaena dispar</i> (Großer Feuerfalter)	0	C	A	C	B

### 3.1.3 Sonstige, im Standarddatenbogen genannte bedeutende Arten

Neben den genannten wertbestimmenden Arten werden darüber hinaus ausschließlich Pflanzenarten als bedeutend aufgeführt, für die aufgrund des Gegenstands des Projektes und der räumlichen Distanz keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

### 3.1.4 Erhaltungsziele

Ziele gemäß Standard-Datenbogen sind die „Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH - Richtlinie“.

Aus der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet „Oderhänge-Mallnow“ vom 18. April 2003 (GVBl.II/03, [Nr. 15], S.316), ergeben sich nachfolgend genannte Erhaltungsziele:

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen einzigartigen und landesweit herausragenden Komplex subkontinentaler und kontinentaler Halbtrocken- und Trockenrasen umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum seltener und gefährdeter, wildlebender Pflanzengesellschaften, insbesondere
2. der subkontinentalen und kontinentalen Halbtrocken- und Trockenrasen,
3. der Moos- und Flechten-Fluren, beispielsweise der Bunten Erdflechtengesellschaft, der naturnahen Eichen-Trockenwälder sowie der extensiv genutzten Äcker in den Hangbereichen am Rand der Lebuser Platte,
4. der Quellzonen und ihrer Abflüsse an den unteren Talhängen,
5. der Feuchtwiesen, der Röhrichtbestände, der Erlenbrüche sowie der ehemaligen Torfstiche und ihrer Verlandungsbereiche in der Niederung;
6. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume seltener und gefährdeter wildlebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*), Pfriemengras (*Stipa capillata*), Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*) oder Zottige Fahnenwicke (*Oxytropis pilosa*);
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wildlebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Grauammer (*Emberiza calandra*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Esparsetten-Widderchen (*Zygaena carniolica*), Glänzenschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloë coriarius*), Schmalbiene (*Lasioglossum lineare*) oder Mittlere Schlüpfbiene (*Rophites algius*);
8. die Erhaltung der kulturbedingten Artenvielfalt der Halbtrocken- und Trockenrasen, der extensiv genutzten Äcker und der Mergelabbruchkanten aus landeskundlichen Gründen sowie aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung des Vorkommens und der Bestandsentwicklung von Tier- und Pflanzenarten dieser Lebensräume;
9. die Erhaltung der hervorragenden Schönheit, besonderen Eigenart und Vielfalt des Gebietes, die sich vor allem durch ein markantes Relief, dem Wechsel zwischen Trocken- und Feuchtlebensräumen, Wald- und Offenland sowie aus den jahreszeitlich wechselnden Blühaspekten der Offenlandbiotope ergeben;
10. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als besonders bedeutsames Glied im Biotopverbund der subkontinentalen Halbtrocken- und Trockenrasen entlang der Oderhänge.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von **mageren Flachland-Mähwiesen** [Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)], **feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe** und **kalkreichen Niedermooren** als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. von **trockenen, kalkreichen Sandrasen, naturnahen Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia), subpannonischen Steppen-Trockenrasen, Auen-Wäldern mit Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) und Gewöhnlicher Esche (Fraxinus excelsior) (Alno-Padion)** sowie **Schlucht- und Hangmischwäldern (Tilio-Acerion)** als prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
3. von **Fischotter (Lutra lutra)** und **Großem Feuerfalter (Lycaena dispar)** als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

## 3.2 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile

### 3.2.1 Auswirkungen auf Erhaltungsziele

#### **Lebensraumtypen (LRT 6120, 6210\*, 6240, 6430, 6510, 7230, 9180, 91E0)**

Aufgrund der räumlichen Distanz des Projektes zum FFH-Gebiet reichen ausschließlich die optischen und akustischen Wirkungen in das FFH-Gebiet. Hinzu kommt das Kollisionsrisiko für diesbezüglich sensible charakteristische Arten, die das Gebiet verlassen.

Es ist auszuschließen, dass durch die optischen und akustischen Wirkungen eine Beeinträchtigung von charakteristischen Arten verursacht wird. Die Tötung von charakteristischen Arten, die besonders kollisionsgefährdet sind könnte zu einer Beeinträchtigung der LRT führen.

Die im 1.000 m Radius UG kartierten Flugbewegungen von Zug- und Rastvögeln (NATUR+TEXT, 2020) sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bei der Prüfung eines erhöhten Kollisionsrisikos von Vogelarten ausgewertet worden. Für keine festgestellte Art ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko festgestellt worden.

Eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet durch das geplante Vorhaben ist auszuschließen, da keine Auswirkung bis in das Gebiet reicht.

#### **Tierarten (Fischotter, Großer Feuerfalter)**

Fischotter halten sich aufgrund der engen Bindung an aquatische Lebensräume zumeist in unmittelbarer Nähe zu Gewässern auf (BEUTLER & BEUTLER 2002). Die derzeitige Populationsgröße im betroffenen FFH-Gebiet wird mit 0 beziffert. Aufgrund von fehlenden Lebensräumen in nächster Umgebung, wie Gewässerstrukturen ist auch eine Beeinträchtigung eines potenziellen Vorkommens der Art auszuschließen. Die Entfernung zu dem laut Biotop- und Landnutzungskartierung Brandenburg nächsten Gewässer beträgt ca. 2,5 km.

Für den Großen Feuerfalter ist keine Empfindlichkeit gegenüber optischen oder akustischen Wirkungen bekannt. Fournier et. al (2013) weisen zwar auf die akustische Sensitivität von Schmetterlingsarten in Bezug auf niedrige Schallfrequenzen hin. KASELOO & TURNER (2004) konnten jedoch keinen offensichtlichen Zusammenhang zwischen Verkehrslärm und Schmetterlingsverhalten feststellen.

Da sich der Eingriffsbereich außerhalb der amtlich festgelegten FFH-Gebietsgrenzen befindet, ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Art auszuschließen. Daher kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Art.

### 3.2.2 Maßgebliche Bestandteile

Die geschützten Lebensraumtypen werden aufgrund ausreichender Entfernung zum Projekt nicht durch Schattenwurf beeinträchtigt. Auch eine Veränderung des Mikroklimas im Schutzgebiet durch die WEA ist auszuschließen.

Die räumlich-funktionalen Beziehungen des FFH-Gebietes bleiben ebenfalls aufgrund der Entfernung sowie der Kleinflächigkeit des Projektes uneingeschränkt.

Weiterhin werden die in der Verordnung des Naturschutzgebietes Oderhänge Mallnow definierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele nicht durch das geplante Projekt beeinträchtigt. Die aufgeführten charakteristischen Vogelarten Grauammer, Wendehals und Wiedehopf sind keine empfindlichen Arten gegenüber WEAs, daher sind auch sie von einer Beeinträchtigung durch das geplante Projekt auszuschließen.

## 3.3 Summationswirkung

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist zu prüfen, inwieweit das zu genehmigende Projekt dazu befähigt ist, in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu verursachen.

Da das Projekt keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes verursacht ist es ausgeschlossen, dass dieses Kumulativ- bzw. Summationswirkungen mit anderen Projekten oder Plänen hat.

Auch die angrenzend geplanten Windenergieanlagen verursachen nach der vorliegenden FFH-Vorprüfung für diese keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes.

## 3.4 Fazit

Für das FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“ können aufgrund der überschlüssig ermittelten Wirkfaktoren des geplanten Projektes Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Oderhänge Mallnow“ (DE 3552-306) ausgeschlossen werden.

Unter Vorbehalt der Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ist eine eingehende Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“ nicht erforderlich.

## 4 Quellenverzeichnis

BEUTLER, H. & BEUTLER, D. (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege 11 (1-2): 1-180; Potsdam

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012): Landschaftssteckbrief „79400 Land Lebus“. Eingesehen unter: [http://www.naturschutzhoefe.de/0311\\_landschaft.html?&no\\_cache=1&tx\\_isprofile\\_pi1\[landschaft\]=796&tx\\_isprofile\\_pi1\[bundesland\]=3&tx\\_isprofile\\_pi1\[backPid\]=13857&tx\\_isprofile\\_pi1\[action\]=show&tx\\_isprofile\\_pi1\[controller\]=Landschaft&cHash=1ee37e646c6840caddb0565e3e0cdb8b2](http://www.naturschutzhoefe.de/0311_landschaft.html?&no_cache=1&tx_isprofile_pi1[landschaft]=796&tx_isprofile_pi1[bundesland]=3&tx_isprofile_pi1[backPid]=13857&tx_isprofile_pi1[action]=show&tx_isprofile_pi1[controller]=Landschaft&cHash=1ee37e646c6840caddb0565e3e0cdb8b2). Zuletzt abgerufen am 20.04.2017

FOURNIER, J.P.; DAWSON, J.W.; MIKHAIL, A. & YACK, J.E. 2013: If a bird flies in the forest, does an insect hear it? *Biology Letters* 9: 20130319. Eingesehen unter: <http://dx.doi.org/10.1098/rsbl.2013.0319>; zuletzt abgerufen am 12.01.2017

KASELOO, P.A. & TYSON, K.O. 2004: Synthesis of Noise Effects on Wildlife Populations. FHWA Report.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Eingesehen unter: [http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/fue\\_ffh.pdf](http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/fue_ffh.pdf); zuletzt abgerufen am 03.01.2017

LANA - BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (o.J.): Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß §34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“. Eingesehen unter: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/FFHVP171.pdf>; zuletzt abgerufen am 03.01.2017

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (MLUL, 2013): Standard-Datenbogen FFH-Gebiet „Oderhänge Mallnow“. Amtsblatt der Europäischen Union L198/41. Eingesehen unter: [http://www.mlul.brandenburg.de/n/natura2000/pdf/ffh/3552\\_306.pdf](http://www.mlul.brandenburg.de/n/natura2000/pdf/ffh/3552_306.pdf); zuletzt abgerufen am 03.01.2017

### **Gesetzestexte, Richtlinien**

BRANDENBURGISCHES NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ (BBGNATSCHAG) – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62 EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)

VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „ODERHÄNGE MALLNOW“ vom 18. April 2003 (GVBl.II/03, [Nr. 15], S.316)

VERWALTUNGSVORSCHRIFT DER LANDESREGIERUNG ZUR ANWENDUNG DER §§19A BIS 19F BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) IN BRANDENBURG, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000 (ABL. 2000, S. 358)